

Stuttgart, 29.08.2006

Anpassung der Statistik-Gebührensatzung

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Beratung Beschlussfassung	nicht öffentlich öffentlich	27.09.2006 28.09.2006

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Statistischen Amtes (Statistik-Gebührensatzung) vom 14. März 1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 1996), zuletzt geändert am 25. Juli 2001 – Stadtrecht 0/11 – wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1) beschlossen.

Kurzfassung der Begründung

Die Aktualisierung des Satzungstextes ist wegen den Änderungen im Landesgebührengesetz und im Kommunalabgabengesetz erforderlich.

Ferner dient die Satzungsänderung der Anpassung der Gebührentatbestände an neue Anforderungen und Verfahrensweisen sowie an die Preisentwicklung seit der letzten Änderung im Jahr 2001. Eine ausführliche Begründung ist in Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Geringe Steigerung der Einnahmen

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat AK
Referat WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Martin Schairer

Anlagen

2

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen
des Statistischen Amtes
(Statistik-Gebührensatzung)
vom 28. September 2006**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 28. September 2006 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Statistik-Gebührensatzung vom 14. März 1996, zuletzt geändert am 25. Juli 2001, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Statistischen Amtes (Statistik-Gebührensatzung)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet künftig:
„Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen“
- b) Der Text wird wie folgt neu gefasst:
„Das Statistische Amt der Landeshauptstadt Stuttgart erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der Gebühr für öffentliche Leistungen richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. § 11 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes gilt entsprechend.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. für einfache mündliche, schriftliche und elektronische Auskünfte;“

- b) § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „2. für öffentliche Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, mit Ausnahme von Gebühren für öffentliche Leistungen mit besonderem Aufwand.“
- c) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 4 des Landesgebührengesetzes zur persönlichen Gebührenfreiheit gelten entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht. Ferner gilt § 10 Abs. 5 bis 7 des Landesgebührengesetzes entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr entsteht mit Beendigung der in Auftrag gegebenen öffentlichen Leistung.“

6. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Vorschriften des Landesgebührengesetzes sind entsprechend anzuwenden: § 5 (Gebührenschildner), § 7 (Gebührenbemessung), § 12 (Gebührenarten), § 18 (Fälligkeit) und § 19 (Vorschuss, Sicherheitsleistung).“

7. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenverzeichnis

Für die öffentlichen Leistungen des Statistischen Amtes sind folgende Gebühren zu erheben:

1. Auswertung des Kommunalen Informationssystems (KOMUNIS)	Euro
1.1 Lieferung vorhandener Auswertungen	
- je erste Tabelle, Grafik	5,00
- jede weitere Tabelle, Grafik	4,00
- je Pivot-Tabelle	10,00
1.2 Erstellen einer Tabelle mit Standardmerkmalen auf der räumlichen Ebene	
- Stadtteile (1. - 3. Stelle der kleinräumigen Gliederung)	51,00
- Wahlbezirke (soweit möglich)	77,00
- Postleitzahlen	77,00
1.3 Erstellen von Tabellen mit frei wählbarer Kombination von Merkmalen	
- für Endnutzer:	
je verarbeitetem Merkmal	26,00
zusätzlich je Tabellenfeld	0,15
- für Wiederverkäufer:	
je verarbeitetem Merkmal	50,00
zusätzlich je Tabellenfeld	0,30
	Euro
1.4 Für regelmäßige Lieferung ohne Änderung der Sachspezifikation werden 50 von Hundert der Gebühren nach Nr. 1.2 bis 1.3 erhoben.	

1.5	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10,00
1.6	Abgabe als	
	- Farbdruck, je Seite (zusätzlich)	1,00
	- Schwarz-Weiß-Druck, je Seite (zusätzlich)	0,20
2.	Bereitstellung des städtischen Raumbezugssystems	
2.1	nach Gliederungsebenen	
	- Baublockseiten	150,00
	- Baublöcke	100,00
	- Stadtviertel	75,00
	- Stadtteile	60,00
	- Stadtbezirke	50,00
	- Postleitzahlen	75,00
	- Straßen	40,00
	- weitere Gebietseinheiten auf Anfrage	
	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10,00
2.2	Änderungsdienst Straßenverzeichnis	
	- jährlich	40,00
2.3	Änderungsdienst Baublockseiten	
	- jährlich	80,00
2.4	Abgabe von interaktiven Raumbezugskarten auf Datenträger, je Datenträger	25,00
3.	Erteilung von raumspezifischen Auskünften aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)	
3.1	Thematische Karten auf Grundlage des städtischen Bezugssystems	nach Aufwand
3.2	Sachdaten und Karten in frei wählbaren Gebieten	
	- Sachdatentabelle je Gebiet und Merkmal	75,00
	- thematische Karte je Gebiet und Merkmal	25,00
3.3	weiterführende Analysen	nach Aufwand
3.4	vierfarbige Kartenausdrucke	
	- A4	1,00
	- A3	1,50
	- A2	10,00
3.5	Übergabe auf Datenträger, je Datenträger (zusätzlich)	10,00

	Euro
4. Erteilung von Auskünften zum Preisindex	
schriftliche Auskünfte, je Index	5,00
5. Abgabe Mietspiegel	6,00
6. Abgabe von statistischen Veröffentlichungen	
6.1 in gedruckter Form	
- je Exemplar	4,00 bis 30,00
- Jahresabonnement des Monatsheftes	25,00
6.2 auf Datenträger, je Datenträger	10,00 bis 50,00
7. Abgabe von statistischen Daten und Veröffentlichungen im Internet (KOMUNIS-Online)	
Download	
- je Hauptbeitrag	3,00
- je Tabelle, Grafik, Karte, Pivot-Tabelle, Veröffentlichung	2,00 bis 50,00
8. Auskünfte aus Adressbüchern	
Einsichtnahme	1,50
9. Lokale Erhebungen	
Ergänzende Fragestellungen zu lokalen Erhebungen (z.B. Bürgerumfrage), je Frage und 1000er-Stichprobe mindestens	nach Aufwand 150,00
Auswertungen hierzu entsprechend 1.3	
10. Erstellen von Wählbarkeitsbescheinigungen	
für (Ober-)Bürgermeisterwahlen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz	26,00
11. Leihweise Abgabe von Wahlurnen und Abstimm- schutzvorrichtungen	
je angefangene Woche	
- 1 bis 9 Urnen je	12,00
- 10 bis 19 Urnen je	9,00
- ab 20 Urnen je	7,00
- für eine Abstimmenschutzvorrichtung	7,00

12. Wiederverkäufer, Mehrfachnutzer, Copyright

Wiederverkäufer/Mehrfachnutzer/Copyright:
Entgelt orientiert am entgangenen Umsatz von Amt 12,
bei Großabnehmern mit angemessenem Nachlass.

13. Sonstige Inanspruchnahme des Statistischen Amtes

Für die sonstige Inanspruchnahme des Statistischen
Amtes wird eine Gebühr nach der Höhe des Verwal-
tungsaufwandes erhoben.

14. Postversand

Bei Postversand erhöht sich die Gebühr jeweils um
1,60 Euro.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ausführliche Begründung:

Das Kommunalabgabengesetz und das Landesgebührengesetz, auf dessen Regelungen die vorliegende Satzung Bezug nimmt, haben sich sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Paragrafenabfolge geändert. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher die Statistik-Gebührensatzung anzupassen. Ferner sind zur Angleichung des Angebotes an die Nachfrage der Kunden einige Gebührentatbestände auszudifferenzieren bzw. zu streichen. Im Hinblick auf die Preisentwicklung seit der letzten Satzungsänderung im Jahr 2001 werden, auch unter Berücksichtigung der Markt- und Preisentwicklung bei statistischen Veröffentlichungen und Sonderauswertungen des Landes und anderer Kommunen, die Entgelte angepasst.

Folgende Punkte des Gebührenverzeichnisses sind betroffen:

Bei Punkt „1.1 Lieferung vorhandener Auswertungen“ wird zur sachgerechteren Abrechnung ausdifferenziert, künftig wird in „Tabelle, Grafik“ und „Pivot-Tabelle“ unterschieden.

Der bisherige Punkt 1.2 wird umbenannt in „1.2 Erstellen einer Tabelle mit Standardmerkmalen auf der räumlichen Ebene ...“. Dieses dient zur Verdeutlichung der Abgrenzung zu Punkt 1.1 (vorhandene Auswertungen) und 1.3 (ganz neu zu programmierende frei wählbare Merkmalskombination). Bei der neu aufgenommenen Ebene „Postleitzahlbereiche“ wird die Gebühr mit 77,00 € bemessen.

Die Unterteilung der Preise für Endnutzer und Wiederverkäufer entspricht der Marktentwicklung. Da Wiederverkäufer, u. a. die Marktforschung, mit den aufbereiteten kleinräumigen Daten oft einen erheblichen Mehrwert erzielen und ihrerseits einen potentiellen Kundenkreis bedienen, wird die unterschiedliche Preisgestaltung wie folgt festgesetzt: Die Gebühr je verarbeitetem Merkmal wird für Endnutzer künftig auf 26,00 €, für Wiederverkäufer dagegen auf 50,00 € festgesetzt. Der Preis je Tabellenfeld liegt bisher bei 0,10 € und wird für Endnutzer auf 0,15 €, für Wiederverkäufer auf 0,30 € festgesetzt. Bei der Abgabe auf Papier wird in Farbdrucke (1,00 € je Seite) und Schwarzweißdrucke (0,20 € je Seite) unterschieden.

Die Gebühr für den „jährlichen“ Änderungsdienst wird unter Punkt „2.2 Änderungsdienst Straßenverzeichnis“ von 38,00 € auf 40,00 € und bei Punkt „2.3 Änderungsdienst Baublockseiten“ von 77,00 € auf 80,00 € erhöht.

Anstelle des bisherigen Punkt „3. Erteilung von Auskünften zum Preisindex u. dergl.“ (neu Punkt 4.) wird ein neuer Punkt „3. Erteilung von raumspezifischen Auskünften aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)“ eingefügt, um GIS-bezogene Anfragen sachgerecht abrechnen zu können.

Bei Punkt „4. Erteilung von Auskünften zum Preisindex“ (bisher Punkt 3.) wird, auch wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, die Gebühr von 2,50 € auf 5,00 € angehoben.

Durch die sich ergebende Verschiebung der Positionen wird aus dem bisherigen Punkt „4. Abgabe Mietspiegelübersicht“ der neue Punkt „5. Abgabe Mietspiegel“. Die Gebühr für den Mietspiegel wird von 5,00 € auf 6,00 € angehoben.

Der bisherige Punkt „5. Abgabe von statistischen Veröffentlichungen“ wird zum neuen Punkt 6. und gleichzeitig bei Punkt „6.1 in gedruckter Form“ der Zusatz „Jahresabonnement des Monatsheftes“ mit 25,00 € ergänzt, da diese Leistung nicht unter die Preise für einzelne Exemplare fällt. Die untere Grenze der Rahmengebühr für eine Veröffentlichung lag bisher bei 3,00 € für das Monatsheft und wird auf 4,00 € angehoben. Hier erfolgt eine Anpassung an die sonst üblichen Sätze bzw. die Preise anderer Statistischer Ämter.

Im Zusammenhang mit dem Projekt KOMUNIS-Online ist eine Ergänzung der Gebührentatbestände um einen neuen Punkt „7. Abgabe von statistischen Daten und Veröffentlichungen im Internet (KOMUNIS-Online)“ erforderlich. Darunter wird der Download von Hauptbeiträgen, Tabellen, Grafiken, Karten, Pivot-Tabellen und anderen Veröffentlichungen erfasst. Die Preise für diese Online-Produkte richten sich nach den Preisen für die Nicht-Online-Produkte (analog Punkte 1.1 und 6.). Dabei werden die hier nicht anfallenden Druckkosten berücksichtigt.

Die Gebühren beim neuen Punkt „11. Leihweise Abgabe von Wahlurnen und Abstimmenschutzvorrichtungen“ (bisher Punkt 9.) werden angehoben, um notwendige Neuanschaffungen zu ermöglichen. Wahlurnen und Abstimmenschutzvorrichtungen nutzen sich bei der Ausleihe durch Externe erheblich ab, weshalb auch diese Nutzer zu den Anschaffungskosten für entsprechend erforderliche Neuanschaffungen heranzuziehen sind.

Mit der Ergänzung des neuen Punkt „14. Postversand“ wird einer Neuerung im Kommunalabgabengesetz Rechnung getragen, nach der die der Behörde erwachsenen Auslagen in der Gebühr enthalten sein müssen.

